

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Parkblick-Freunde und Förderer der
Grundschule im Gutspark e.V.
Josef-Orlopp-Straße 20
10367 Berlin
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt die Förderung und die Unterstützung der Erziehungsarbeit der 5. Grundschule Lichtenberg in ihrer Gesamtheit.
- (3) Der Verein
 - will die Eltern, Freunde, Schülerinnen, Schüler und die Mitarbeiter der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgabe fördern,
 - initiiert Maßnahmen und Aktivitäten zur Gestaltung der gemeinschaftlich genutzten Räume der Schule sowie ihres Außenbereiches (Schulhof, Sportplatz und Flächen, die der Nutzung durch den offenen Ganztagsbetrieb dienen,
 - setzt sich für die Förderung und Vertiefung der sozialen Kontakte der Schüler, Lehrer, Erzieher und Eltern durch Unterstützung von Schulfesten, Fahrten und anderen gemeinschaftlichen Begegnungen ein,
 - tritt mit seinen Zielen und Aktivitäten an die Öffentlichkeit zwecks Gewinnung von Förderern, Mitgliedern und Spenden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Einnahmen

Die Einnahmen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlungen ihrer Beiträge oder Spenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schüler der Schule,
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Schule,
 - (ehemalige) Lehrer der Schule,
 - alle an der Arbeit der Schule interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben werden.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende betreffen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei einem Beitritt im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorsitzende des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. In Kassenangelegenheiten unterzeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

§8 Die Zuständigkeit des Vereins

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Wahrung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung,
 - Erstellung von Jahresvorhaben,
 - Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 7 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im I. Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagungsordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mit-

- gliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 - (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
 - (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
 - (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
 - (9) Über die Wahl und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
 - (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Senatsverwaltung für Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule im Gutspark zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den